

CHAPITRE 3. — *Entrée en vigueur*

Art. 6. Le Roi fixe la date de l'entrée en vigueur de la présente loi.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par le *Moniteur belge*.

Donné à Bruxelles, le 2 décembre 2021.

PHILIPPE

Par le Roi :

La Ministre de l'Intérieur,
VERLINDEN

Scellé du sceau de l'Etat :

Le Ministre de la Justice,

V. VAN QUICKENBORNE

Note

(1) Chambre des représentants (www.lachambre.be) :

Documents : 55-2096

Compte-rendu intégral : 10 novembre 2021

HOOFDSTUK 3. — *Inwerkingtreding*

Art. 6. De Koning bepaalt de datum van inwerkingtreding van deze wet.

Kondigen deze wet af, bevelen dat zij met 's Lands zegel zal worden bekleed en door het *Belgisch Staatsblad* zal worden bekendgemaakt.

Gegeven te Brussel, 2 december 2021.

FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
VERLINDEN

Met 's Lands zegel gezegeld:

De Minister van Justitie,

V. VAN QUICKENBORNE

Nota

(1) Kamer van Volksvertegenwoordigers (www.dekamer.be):

Stukken : 55-2096

Integraal verslag : 10 november 2021

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2021/34171]

23 JUIN 2020. — *Loi portant des dispositions fiscales afin de promouvoir la liquidité et la solvabilité des entreprises dans le contexte de la lutte contre les conséquences économiques de la pandémie de COVID-19.* — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 23 juin 2020 portant des dispositions fiscales afin de promouvoir la liquidité et la solvabilité des entreprises dans le contexte de la lutte contre les conséquences économiques de la pandémie de COVID-19 (*Moniteur belge* du 1^{er} juillet 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2021/34171]

23 JUNI 2020. — *Wet houdende fiscale bepalingen ter bevordering van de liquiditeit en solvabiliteit van ondernemingen in het kader van de bestrijding van de economische gevolgen van de COVID-19-pandemie.* — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 23 juni 2020 houdende fiscale bepalingen ter bevordering van de liquiditeit en solvabiliteit van ondernemingen in het kader van de bestrijding van de economische gevolgen van de COVID-19-pandemie (*Belgisch Staatsblad* van 1 juli 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2021/34171]

23. JUNI 2020 — *Gesetz zur Festlegung steuerrechtlicher Bestimmungen zur Förderung der Liquidität und Zahlungsfähigkeit von Unternehmen im Rahmen der Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie* — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 23. Juni 2020 zur Festlegung steuerrechtlicher Bestimmungen zur Förderung der Liquidität und Zahlungsfähigkeit von Unternehmen im Rahmen der Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

23. JUNI 2020 — *Gesetz zur Festlegung steuerrechtlicher Bestimmungen zur Förderung der Liquidität und Zahlungsfähigkeit von Unternehmen im Rahmen der Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie*

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Steuerbefreiung für zukünftige berufliche Verluste von Steuerpflichtigen, die der Steuer der natürlichen Personen oder der Steuer der Gebietsfremden/natürliche Personen unterliegen*

Art. 2 - Artikel 25 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017, wird durch eine Nr. 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"7. für das Steuerjahr 2021: einen Betrag, der der gemäß Artikel 67^{sexies} für das Steuerjahr 2020 beantragten Steuerbefreiung entspricht."

Art. 3 - In Titel II Kapitel 2 Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 Unterteilung B desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 25/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 25/1 - Wenn der Betrag der Gewinne für den an das Steuerjahr 2021 gebundenen Besteuerungszeitraum das in Artikel 25 Nr. 7 erwähnte Einkommen umfasst und der Betrag der Gewinne nach Abzug der Werbungskosten positiv ist, wird die Gesamtsteuer für diesen Besteuerungszeitraum um den Betrag erhöht, der sich ergibt, indem der gemäß Absatz 3 bestimmte Satz auf die gemäß Absatz 2 bestimmte Grundlage angewandt wird.

Die Erhöhung wird auf der Grundlage des Betrags der Gewinne nach Abzug der Werbungskosten berechnet, verringert um 10 Prozent der Plusdifferenz zwischen dem in Artikel 25 Nr. 7 erwähnten Einkommen und dem Betrag der Gewinne nach Abzug der Werbungskosten. Der so bestimmte Betrag kann das in Artikel 25 Nr. 7 erwähnte Einkommen nicht übersteigen.

Der in Absatz 1 erwähnte Satz entspricht 9 Prozent, multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler dem in Absatz 1 erwähnten positiven Betrag und dessen Nenner dem in Artikel 25 Nr. 7 erwähnten Einkommen, verringert um den in Absatz 1 erwähnten positiven Betrag, entspricht. Der Bruch kann nicht mehr als 2 betragen und beläuft sich auf 2, wenn das in Artikel 25 Nr. 7 erwähnte Einkommen dem in Absatz 1 erwähnten positiven Betrag entspricht oder darunterliegt. Der so bestimmte Satz wird auf die höhere oder niedrigere zweite Dezimalstelle abgerundet, je nachdem ob die Ziffer der dritten Dezimalstelle 5 erreicht oder nicht."

Art. 4 - Artikel 27 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. März 2017, wird durch eine Nr. 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"7. für das Steuerjahr 2021: einen Betrag, der der gemäß Artikel 67*sexies* für das Steuerjahr 2020 beantragten Steuerbefreiung entspricht."

Art. 5 - In Titel II Kapitel 2 Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 Unterteilung C desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 27/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 27/1 - Wenn der Betrag der Profite für den an das Steuerjahr 2021 gebundenen Besteuerungszeitraum das in Artikel 27 Absatz 2 Nr. 7 erwähnte Einkommen umfasst und der Betrag der Profite nach Abzug der Werbungskosten positiv ist, wird die Gesamtsteuer für diesen Besteuerungszeitraum um den Betrag erhöht, der sich ergibt, indem der gemäß Absatz 3 bestimmte Satz auf die gemäß Absatz 2 bestimmte Grundlage angewandt wird.

Die Erhöhung wird auf der Grundlage des Betrags der Profite nach Abzug der Werbungskosten berechnet, verringert um 10 Prozent der Plusdifferenz zwischen dem in Artikel 27 Absatz 2 Nr. 7 erwähnten Einkommen und dem Betrag der Profite nach Abzug der Werbungskosten. Der so bestimmte Betrag kann das in Artikel 27 Absatz 2 Nr. 7 erwähnte Einkommen nicht übersteigen.

Der in Absatz 1 erwähnte Satz entspricht 9 Prozent, multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler dem in Absatz 1 erwähnten positiven Betrag und dessen Nenner dem in Artikel 27 Absatz 2 Nr. 7 erwähnten Einkommen, verringert um den in Absatz 1 erwähnten positiven Betrag, entspricht. Der Bruch kann nicht mehr als 2 betragen und beläuft sich auf 2, wenn das in Artikel 27 Absatz 2 Nr. 7 erwähnte Einkommen dem in Absatz 1 erwähnten positiven Betrag entspricht oder darunterliegt. Der so bestimmte Satz wird auf die höhere oder niedrigere zweite Dezimalstelle abgerundet, je nachdem ob die Ziffer der dritten Dezimalstelle 5 erreicht oder nicht."

Art. 6 - In Artikel 33*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Programmgesetz vom 24. Dezember 2002, werden zwischen den Wörtern "Berufseinkünfte, die getrennt besteuert werden," und den Wörtern "nicht berücksichtigt" die Wörter "und die in den Artikeln 25 Nr. 7 und 27 Absatz 2 Nr. 7 erwähnten Einkünfte" eingefügt.

Art. 7 - In Artikel 51 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 26. März 2018 und abgeändert durch das Gesetz vom 7. April 2019, werden zwischen den Wörtern "die keine in Artikel 31*ter* erwähnten Entschädigungen sind" und den Wörtern "und keine Entschädigungen, die" die Wörter ", keine in den Artikeln 25 Nr. 7 und 27 Absatz 2 Nr. 7 erwähnten Einkünfte" eingefügt.

Art. 8 - In Titel II Kapitel 2 Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 Unterteilung B desselben Gesetzbuches wird eine Unterteilung 1*sexies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"1*sexies*. Steuerbefreiung für zukünftige Verluste".

Art. 9 - In Titel II Kapitel 2 Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 Unterteilung B Nr. 1*sexies* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 8, wird ein Artikel 67*sexies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 67*sexies* - § 1 - Gewinne oder Profite des an das Steuerjahr 2020 gebundenen Besteuerungszeitraums können aufgrund möglicher Verluste, die im Laufe des an das Steuerjahr 2021 gebundenen Besteuerungszeitraums erlitten werden, ganz oder teilweise von der Steuer befreit werden.

Der Höchstbetrag der in Absatz 1 erwähnten Steuerbefreiung entspricht dem Bruttobetrag der Gewinne oder Profite belgischer Herkunft, die in dem Besteuerungszeitraum erzielt oder bezogen wurden, mit Ausnahme der als vollständige Entschädigung oder Teilentschädigung für einen zeitweiligen Gewinn- oder Profitausfall bezogenen Entschädigungen und der in Artikel 27 Absatz 2 Nr. 5 und 6 erwähnten Einkünfte, verringert um die Werbungskosten in Bezug auf diese Einkünfte.

§ 2 - Der Steuerpflichtige beantragt die in § 1 erwähnte Steuerbefreiung anhand eines Formulars; Form und Inhalt dieses Formulars sowie die Frist, in der es eingereicht werden muss, werden vom König festgelegt. Der Antrag enthält unter anderem eine Begründung des Betrags der beantragten Steuerbefreiung. Der Antrag ist endgültig und unwiderruflich.

§ 3 - Steuerpflichtige, die die in vorliegendem Artikel erwähnte Steuerbefreiung beantragen, verpflichten sich, für den an das Steuerjahr 2021 gebundenen Besteuerungszeitraum die pauschalen Veranlagungsgrundlagen wie in Artikel 342 § 1 Absatz 2 erwähnt nicht in Anspruch zu nehmen. Diese Verpflichtung wird in dem in § 2 erwähnten Formular aufgenommen.

§ 4 - Vorliegender Artikel ist nicht auf Unternehmen anwendbar, die am 18. März 2020 als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet werden konnten."

Art. 10 - In Artikel 175 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 20. Dezember 1995 und 8. Mai 2014, das Programmgesetz vom 10. August 2015 und die Gesetze vom 26. März 2018, 11. Februar 2019 und 7. April 2019, werden zwischen den Wörtern "in den Artikeln" und den Wörtern "31*ter* § 2, 145⁷ § 2" die Wörter "25/1, 27/1," eingefügt.

Art. 11 - In Titel III Kapitel 2 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 200/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 200/1 - Artikel 67*sexies* ist nicht anwendbar."

Art. 12 - Artikel 243 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017 und abgeändert durch die Gesetze vom 18. Februar 2018, 11. Februar 2019 und 7. April 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. Im einleitenden Satz werden zwischen den Wörtern "Die Artikel" und den Wörtern "31ter § 2, 126 bis 129" die Wörter "25/1, 27/1," eingefügt.

2. In Nr. 5 werden zwischen den Wörtern "für die Anwendung der Artikel" und den Wörtern "31ter § 2, 145⁷ § 2" die Wörter "25/1, 27/1," eingefügt.

Art. 13 - Artikel 243/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 8. Mai 2014 und abgeändert durch das Programmgesetz vom 10. August 2015 und die Gesetze vom 25. Dezember 2016, 25. Dezember 2017, 18. Februar 2018, 11. März 2018, 26. März 2018, 11. Februar 2019 und 7. April 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. Im einleitenden Satz werden zwischen den Wörtern "gemäß den Artikeln" und den Wörtern "31ter § 2, 130 bis 145¹⁶" die Wörter "25/1, 27/1," eingefügt.

2. In Nr. 4 werden zwischen den Wörtern "für die Anwendung der Artikel" und den Wörtern "31ter § 2, 145⁷ § 2" die Wörter "25/1, 27/1," eingefügt.

Art. 14 - In Artikel 245 Absatz 1 Nr. 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Mai 2014 und abgeändert durch das Programmgesetz vom 10. August 2015 und die Gesetze vom 26. März 2018, 11. Februar 2019 und 7. April 2019, werden im ersten Gedankenstrich zwischen den Wörtern "vor Anwendung der in den Artikeln" und den Wörtern "31ter § 2, 145⁷ § 2" die Wörter "25/1, 27/1," eingefügt.

Art. 15 - In Artikel 290 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Mai 2014 und abgeändert durch das Programmgesetz vom 10. August 2015 und die Gesetze vom 26. März 2018, 11. Februar 2019 und 7. April 2019, werden zwischen den Wörtern "erhöht um die in den Artikeln" und den Wörtern "31ter § 2, 145⁷ § 2" die Wörter "25/1, 27/1," eingefügt.

Art. 16 - Artikel 294 Absatz 2 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 8. Mai 2014 und abgeändert durch das Programmgesetz vom 10. August 2015 und die Gesetze vom 26. März 2018, 11. Februar 2019 und 7. April 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. Im ersten Gedankenstrich werden zwischen den Wörtern "erhöht um die in den Artikeln" und den Wörtern "31ter § 2, 145²⁶ § 5" die Wörter "25/1, 27/1," eingefügt.

2. Im zweiten Gedankenstrich werden zwischen den Wörtern "erhöht um die in den Artikeln" und den Wörtern "31ter § 2, 145⁷ § 2" die Wörter "25/1, 27/1," eingefügt.

KAPITEL 3 — Steuerbefreiung zur Stärkung der Zahlungsfähigkeit und des Eigenkapitals der Gesellschaften infolge der COVID-19-Pandemie

Art. 17 - Artikel 185 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. März 2019, wird durch einen Paragraphen 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 5 - Wenn der Betrag der in Artikel 194septies/1 erwähnten Rücklage in Anwendung von Artikel 194septies/1 § 4 zum Betrag der steuerpflichtigen Gewinnrücklagen hinzugefügt wird, wird die Besteuerungsgrundlage unbeschadet dieser Hinzufügung zusätzlich um einen Betrag erhöht, der durch die Anwendung des in Absatz 2 oder Absatz 6 erwähnten Satzes auf den Betrag dieser Rücklage gebildet wird.

Wenn Artikel 215 Absatz 2 für den Besteuerungszeitraum anwendbar ist, in dem die in Artikel 194septies/1 § 1 erwähnte steuerfreie Rücklage gebildet wurde, oder für den Besteuerungszeitraum, in dem diese Rücklage wieder aufgenommen wird, entspricht der Satz dieser Erhöhung der Differenz zwischen dem Prozentsatz, der sich nach Anwendung des nachfolgenden Verhältnisses ergibt, und 100 Prozent.

Dieses Verhältnis wird bestimmt durch:

a) im Zähler: den Betrag A, verringert um den Betrag B:

- wobei der Betrag A dem Betrag entspricht, der sich ergibt, indem der in Artikel 215 erwähnte Satz - gegebenenfalls erhöht um die in Artikel 463bis erwähnte zusätzliche Krisenabgabe -, der für den Besteuerungszeitraum anwendbar war, in dem die in Artikel 194septies/1 § 1 erwähnte steuerfreie Rücklage gebildet wurde, auf das steuerpflichtige Einkommen C angewandt wird,

- wobei der Betrag B dem Betrag entspricht, der sich ergibt, indem der in Artikel 215 erwähnte Satz - gegebenenfalls erhöht um die in Artikel 463bis erwähnte zusätzliche Krisenabgabe -, der für den Besteuerungszeitraum anwendbar war, in dem die in Artikel 194septies/1 § 1 erwähnte steuerfreie Rücklage gebildet wurde, auf das steuerpflichtige Einkommen D angewandt wird,

- wobei das steuerpflichtige Einkommen C dem steuerpflichtigen Einkommen entspricht, das für den Besteuerungszeitraum festgelegt wurde, in dem die in Artikel 194septies/1 § 1 erwähnte steuerfreie Rücklage gebildet wurde, erhöht um die in Artikel 194septies/1 § 1 erwähnte steuerfreie Rücklage,

- wobei das steuerpflichtige Einkommen D dem steuerpflichtigen Einkommen entspricht, das für den Besteuerungszeitraum festgelegt wurde, in dem die in Artikel 194septies/1 § 1 erwähnte steuerfreie Rücklage gebildet wurde,

b) im Nenner: den Betrag E, verringert um den Betrag F:

- wobei der Betrag E dem Betrag entspricht, der sich ergibt, indem der in Artikel 215 erwähnte Satz - gegebenenfalls erhöht um die in Artikel 463bis erwähnte zusätzliche Krisenabgabe -, der für den Besteuerungszeitraum anwendbar ist, in dem die in Artikel 194septies/1 § 1 erwähnte steuerfreie Rücklage wieder aufgenommen wird, auf das steuerpflichtige Einkommen G angewandt wird,

- wobei der Betrag F dem Betrag entspricht, der sich ergibt, indem der in Artikel 215 erwähnte Satz - gegebenenfalls erhöht um die in Artikel 463bis erwähnte zusätzliche Krisenabgabe -, der für den Besteuerungszeitraum anwendbar ist, in dem die in Artikel 194septies/1 § 1 erwähnte steuerfreie Rücklage wieder aufgenommen wird, auf das steuerpflichtige Einkommen H angewandt wird,

- wobei das steuerpflichtige Einkommen G dem steuerpflichtigen Einkommen entspricht, das für den Besteuerungszeitraum festgelegt wird, in dem die in Artikel 194septies/1 § 1 erwähnte steuerfreie Rücklage wieder aufgenommen wird, verringert um die in Anwendung des vorliegenden Paragraphen festgelegte Erhöhung,

- wobei das steuerpflichtige Einkommen H dem steuerpflichtigen Einkommen entspricht, das für den Besteuerungszeitraum festgelegt wird, in dem die in Artikel 194septies/1 § 1 erwähnte steuerfreie Rücklage wieder aufgenommen wird, nacheinander verringert um die in Anwendung des vorliegenden Paragraphen festgelegte Erhöhung und um die steuerfreie Rücklage, die in Anwendung von Artikel 194septies/1 § 4 wieder aufgenommen wird.

Für die Bestimmung des in Absatz 3 erwähnten Verhältnisses kann das steuerpflichtige Einkommen, das für den Besteuerungszeitraum festgelegt wird, in dem die in Artikel 194septies/1 § 1 erwähnte steuerfreie Rücklage wieder aufgenommen wird, nicht weniger betragen als die Summe der in Anwendung des vorliegenden Paragraphen festgelegten Erhöhung und der steuerfreien Rücklage, die in Anwendung von Artikel 194septies/1 § 4 wieder aufgenommen wird.

Der gemäß Absatz 2 bestimmte Satz wird auf die höhere oder niedrigere zweite Dezimalstelle abgerundet, je nachdem ob die Ziffer der dritten Dezimalstelle 5 erreicht oder nicht.

Wenn Absatz 2 nicht anwendbar ist, beträgt der Satz:

- 14,91 Prozent, wenn der Besteuerungszeitraum, in dem die in Artikel 194septies/1 § 1 erwähnte steuerfreie Rücklage gebildet wurde, vor dem 1. Januar 2018 begonnen hat und der Besteuerungszeitraum, in dem die Rücklage wieder aufgenommen wird, am oder nach dem 1. Januar 2018 begonnen hat,

- 0 Prozent, wenn der Besteuerungszeitraum, in dem die in Artikel 194septies/1 § 1 erwähnte steuerfreie Rücklage gebildet wurde, am oder nach dem 1. Januar 2018 begonnen hat und der Besteuerungszeitraum, in dem die Rücklage wieder aufgenommen wird, vor dem 1. Januar 2020 begonnen hat,

- 18,32 Prozent, wenn der Besteuerungszeitraum, in dem die in Artikel 194septies/1 § 1 erwähnte steuerfreie Rücklage gebildet wurde, vor dem 1. Januar 2020 begonnen hat und der Besteuerungszeitraum, in dem die Rücklage wieder aufgenommen wird, am oder nach dem 1. Januar 2020 begonnen hat.“

Art. 18 - In Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 185quinquies mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 185quinquies - Artikel 25 Nr. 7 ist nicht anwendbar.“

Art. 19 - In Titel III Kapitel 2 Abschnitt 3 desselben Gesetzbuches wird ein Unterabschnitt 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Unterabschnitt 8 - Steuerbefreiung zur Stärkung der Zahlungsfähigkeit und des Eigenkapitals der Gesellschaften infolge der COVID-19-Pandemie“.

Art. 20 - In Titel III Kapitel 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 8 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 19, wird ein Artikel 194septies/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 194septies/1 - § 1 - Für das Steuerjahr 2019, 2020 oder 2021, das einem Geschäftsjahr entspricht, das im Zeitraum vom 13. März 2019 bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen wird, kann eine Gesellschaft die zeitweilige Steuerbefreiung des gesamten oder eines Teils des Ergebnisses des Besteuerungszeitraums beanspruchen aufgrund möglicher Verluste, die im Laufe des folgenden Besteuerungszeitraums erlitten werden, der je nach Fall an das Steuerjahr 2020, 2021 oder 2022 gebunden ist, und zwar in nachstehenden Grenzen und unter nachstehenden Bedingungen.

Die in Absatz 1 erwähnte Steuerbefreiung erfolgt durch Bildung einer zeitweiligen steuerfreien Rücklage, die vom Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Gewinnrücklagen eines Besteuerungszeitraums, der im Zeitraum vom 13. März 2019 bis zum 31. Dezember 2020 endet, abgezogen wird.

Eine zeitweilige steuerfreie Rücklage darf nur für einen einzigen Besteuerungszeitraum, der im Zeitraum vom 13. März 2019 bis zum 31. Dezember 2020 endet, gebildet werden.

§ 2 - Der Betrag der in § 1 erwähnten Steuerbefreiung darf nicht höher sein als:

- der Betrag des Ergebnisses des Besteuerungszeitraums, der so festgelegt wird, als ob die in vorliegendem Artikel erwähnte Steuerbefreiung nicht beansprucht worden wäre, und um die in den Artikeln 202 bis 205/1 und 543 erwähnten abzugsfähigen Einkünfte verringert wird, die im Laufe des Besteuerungszeitraums bezogen wurden,

- 20 Millionen EUR.

§ 3 - Die in § 1 erwähnte Steuerbefreiung ist nicht auf Gesellschaften anwendbar, die im Zeitraum vom 12. März 2020 bis einschließlich zum Tag der Einreichung der Erklärung, die an das Steuerjahr 2021 gebunden ist, einen Rückkauf eigener Aktien oder Anteile getätigt haben oder eine Zuerkennung oder Ausschüttung von Dividenden wie in Artikel 18 erwähnt, einschließlich der Ausschüttung von Liquidationsrücklagen wie in den Artikeln 184quater und 541 erwähnt, oder eine Kapitalherabsetzung, einschließlich der Kapitalherabsetzung wie in Artikel 537 erwähnt, oder jede andere Herabsetzung oder Ausschüttung des Eigenkapitals durchgeführt haben.

Diese Regelung ist auch nicht auf Gesellschaften anwendbar, die in dem Besteuerungszeitraum, der an das Steuerjahr gebunden ist, für das die in § 1 erwähnte Steuerbefreiung beansprucht wird, in den Anwendungsbereich einer der folgenden Bestimmungen fallen:

1. Investmentgesellschaften, die in den Artikeln 15 und 271/10 des Gesetzes vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Forderungen erwähnt sind, Investmentgesellschaften, die in den Artikeln 190, 195, 285, 288 und 298 des Gesetzes vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter erwähnt sind, beaufsichtigte Immobiliengesellschaften und Organismen für die Finanzierung von Pensionen, die in Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung erwähnt sind,

2. Beteiligungsgenossenschaften in Anwendung des Gesetzes vom 22. Mai 2001 über die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital der Gesellschaften und zur Einführung einer Gewinnprämie für die Arbeitnehmer,

3. Seeschiffahrtsgesellschaften, die gemäß den Artikeln 115 bis 120 oder gemäß Artikel 124 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 der Einkommensteuer unterliegen.

Des Weiteren ist diese Regelung nicht auf Gesellschaften anwendbar, die am 18. März 2020 als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet werden konnten.

Schließlich ist diese Regelung nicht auf Gesellschaften anwendbar, die im Zeitraum vom 12. März 2020 bis einschließlich zum Tag der Einreichung der Erklärung, die an das Steuerjahr 2021 gebunden ist:

- entweder eine unmittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft halten, die in einem Staat ansässig ist, der in einer der in Artikel 307 § 1/2 erwähnten Listen aufgenommen ist, oder in einem Staat, der in der in Artikel 179 des KE/ESTGB 92 erwähnten Liste aufgenommen ist,

- oder Zahlungen an Gesellschaften getätigt haben, die in einem der im ersten Gedankenstrich erwähnten Staaten ansässig sind, sofern diese Zahlungen sich im Laufe des Besteuerungszeitraums auf einen Gesamtbetrag von mindestens 100.000 EUR belaufen und nicht nachgewiesen wurde, dass diese Zahlungen im Rahmen tatsächlicher und ehrlicher Geschäfte getätigt wurden, die aus rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen hervorgehen.

§ 4 - Der in Anwendung von § 1 steuerfreie Gesamtbetrag wird am Ende des Besteuerungszeitraums, der auf den in § 1 Absatz 2 erwähnten Besteuerungszeitraum folgt, zum Betrag der steuerpflichtigen Gewinnrücklagen hinzugefügt.

§ 5 - Im Falle einer Steuerbefreiung auf der Grundlage des vorliegenden Artikels muss der Steuerpflichtige je nach Fall der Einkommensteuererklärung für die Steuerjahre 2019 und 2020 oder für die Steuerjahre 2020 und 2021 oder für die Steuerjahre 2021 und 2022 eine Aufstellung beifügen, deren Muster vom König festgelegt wird, oder, wenn die Erklärung in Bezug auf eines oder mehrere dieser Steuerjahre zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Artikels bereits eingereicht worden ist, diese Aufstellung zusätzlich zur Erklärung gemäß den vom König bestimmten Modalitäten spätestens am 30. November 2020 übermitteln."

Art. 21 - In Artikel 194*octies* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 26. März 2018 und abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2018, werden die Wörter "und 64*ter*" durch die Wörter ", 64*ter* und 67*sexies*" ersetzt.

Art. 22 - In Titel III Kapitel 3 Abschnitt 2 desselben Gesetzbuches wird Artikel 219*ter*, für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 24/2018 des Verfassungsgerichtshofes, wie folgt wieder aufgenommen:

"Art. 219*ter* - § 1 - Für den Besteuerungszeitraum, in dem der in Artikel 194*septies*/1 § 1 erwähnte steuerfreie Betrag gemäß § 4 desselben Artikels steuerpflichtig wird, wird eine getrennte Steuer festgelegt, deren Grundlage gemäß § 2 und deren Satz gemäß § 3 festgelegt werden.

§ 2 - Die Grundlage für die getrennte Steuer bildet der in Artikel 215 Absatz 1 erwähnte Gesellschaftssteuersatz, multipliziert mit dem in Absatz 2 beschriebenen Betrag des Gewinns, der um 10 Prozent des Verlusts verringert wird, der ohne Wiederaufnahme der in Artikel 194*septies*/1 § 1 erwähnten Rücklage erlitten worden wäre und dessen Betrag dem in Artikel 194*septies*/1 § 1 erwähnten steuerfreien Betrag entspricht, der gemäß Artikel 194*septies*/1 § 4 steuerpflichtig wird, erhöht um den in Artikel 185 § 5 erwähnten Betrag und verringert um den in Absatz 2 beschriebenen Betrag des Gewinns.

Der in vorliegendem Paragraphen erwähnte Betrag des Gewinns setzt sich zusammen aus dem positiven Ergebnis des Besteuerungszeitraums, in dem der in Artikel 194*septies*/1 § 1 erwähnte steuerfreie Betrag in Anwendung von Artikel 194*septies*/1 § 4 steuerpflichtig wird, verringert um die in den Artikeln 202 bis 205/1 und 543 erwähnten abzugsfähigen Einkünfte, die im Laufe des Besteuerungszeitraums bezogen wurden.

Der in Absatz 2 erwähnte Betrag kann nicht höher sein als der in Artikel 194*septies*/1 § 1 erwähnte steuerfreie Betrag, der gemäß Artikel 194*septies*/1 § 4 steuerpflichtig wird.

Für die Festlegung der in vorliegendem Paragraphen erwähnten Grundlage kann der Betrag des Verlustes nicht unter null liegen.

§ 3 - Der Satz dieser getrennten Steuer beträgt mindestens 2 Prozent und höchstens 40 Prozent und wird bestimmt, indem 20 Prozent mit dem gemäß Absatz 2 festgelegten Faktor multipliziert werden.

Der in vorliegendem Paragraphen erwähnte Faktor wird durch das Verhältnis festgelegt, bei dem im Zähler der in § 2 Absatz 2 erwähnte Betrag des Gewinns steht und im Nenner der Betrag, der gebildet wird, indem der Betrag A erst um den Betrag B erhöht und dann um den Betrag C verringert wird:

- wobei der Betrag A dem in Artikel 194*septies*/1 § 1 erwähnten steuerfreien Betrag entspricht, der gemäß Artikel 194*septies*/1 § 4 steuerpflichtig wird,

- wobei der Betrag B dem in Artikel 185 § 5 erwähnten Betrag entspricht,

- wobei der Betrag C dem in § 2 Absatz 2 erwähnten Betrag des Gewinns entspricht.

Der gemäß vorliegendem Paragraphen bestimmte Satz wird auf die höhere oder niedrigere zweite Dezimalstelle abgerundet, je nachdem ob die Ziffer der dritten Dezimalstelle 5 erreicht oder nicht.

Entspricht der in § 2 Absatz 2 erwähnte Betrag des Gewinns dem in Artikel 194*septies*/1 § 1 erwähnten steuerfreien Betrag, der gemäß Artikel 194*septies*/1 § 4 steuerpflichtig wird, erhöht um den in Artikel 185 § 5 erwähnten Betrag, oder liegt er darüber, beträgt der Satz dieser getrennten Steuer 40 Prozent."

Art. 23 - Artikel 233 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, aufgehoben durch das Gesetz vom 13. April 2019, wird wie folgt wieder aufgenommen:

"Darüber hinaus wird eine getrennte Steuer gemäß den in Artikel 219*ter* vorgesehenen Regeln festgelegt."

Art. 24 - In Artikel 235 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017, werden die Wörter "185 § 2, 185*quater*" durch die Wörter "185 §§ 2 und 5, 185*quater*, 185*quinquies*" ersetzt.

Art. 25 - Artikel 246 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2018, wird durch eine Nr. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"4. wird die in Artikel 233 Absatz 3 erwähnte getrennte Steuer gemäß den in Artikel 219*ter* vorgesehenen Regeln berechnet."

Art. 26 - Im Falle einer Fusion und eines mit einer Fusion gleichgesetzten Vorgangs wie in Artikel 2 § 1 Nr. 6/1 desselben Gesetzbuches erwähnt, die/der den in Artikel 211 § 1 Absatz 4 desselben Gesetzbuches erwähnten Bedingungen entspricht, wird davon ausgegangen, dass die in Artikel 194*septies*/1 desselben Gesetzbuches erwähnte Rücklage von der übernehmenden oder begünstigten Gesellschaft übernommen wird, wodurch die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels auf diese übernehmende oder begünstigte Gesellschaft anwendbar sind, als ob sie selbst die in Artikel 194*septies*/1 desselben Gesetzbuches erwähnte Rücklage gebildet hätte.

Im Falle einer Aufspaltung und eines mit einer Aufspaltung gleichgesetzten Vorgangs wie in Artikel 2 § 1 Nr. 6/1 desselben Gesetzbuches erwähnt, die/der den in Artikel 211 § 1 Absatz 4 desselben Gesetzbuches erwähnten Bedingungen entspricht, wird die in Absatz 1 erwähnte Rücklage gemäß den in Artikel 211 § 1 Absatz 2 und 3 desselben Gesetzbuches erwähnten Modalitäten verteilt und sind die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels auf diese übernehmende oder begünstigte Gesellschaft anwendbar, als ob sie selbst den Teil der in Artikel 194*septies*/1 desselben Gesetzbuches erwähnten Rücklage, der ihr zuerkannt wird, gebildet hätte.

Art. 27 - Änderungen, die ab dem 15. Mai 2020 am Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres vorgenommen werden, bleiben ohne Wirkung für die Anwendung der Bestimmungen, die durch vorliegendes Kapitel in das Einkommensteuergesetzbuch 1992 eingefügt werden, und für die Anwendung von Artikel 26 des vorliegenden Gesetzes.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 23. Juni 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

A. DE CROO

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2021/22583]

15 JUILLET 2020. — Loi portant diverses mesures fiscales urgentes en raison de la pandémie du COVID-19 (CORONA III). — Coordination officieuse en langue allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande des articles 1 à 3, 7 à 18, 20, 27, 28, 30 et 31 de la loi du 15 juillet 2020 portant diverses mesures fiscales urgentes en raison de la pandémie du COVID-19 (CORONA III) (*Moniteur belge* du 23 juillet 2020, *err.* du 31 juillet 2020), tels qu'ils ont été modifiés successivement par :

- la loi du 20 décembre 2020 portant des mesures de soutien temporaires en raison de la pandémie du COVID-19 (*Moniteur belge* du 30 décembre 2020);

- la loi du 27 juin 2021 portant des dispositions fiscales diverses et modifiant la loi du 18 septembre 2017 relative à la prévention du blanchiment de capitaux et du financement du terrorisme et à la limitation de l'utilisation des espèces (*Moniteur belge* du 30 juin 2021).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2021/22583]

15 JULI 2020. — Wet houdende diverse dringende fiscale bepalingen ten gevolge van de COVID-19-pandemie (CORONA III). — Officieuze coördinatie in het Duits van uittreksels

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de artikelen 1 tot 3, 7 tot 18, 20, 27, 28, 30 en 31 van de wet van 15 juli 2020 houdende diverse dringende fiscale bepalingen ten gevolge van de COVID-19-pandemie (CORONA III) (*Belgisch Staatsblad* van 23 juli 2020, *err.* van 31 juli 2020), zoals ze achtereenvolgens werden gewijzigd bij :

- de wet van 20 december 2020 houdende tijdelijke ondersteuningsmaatregelen ten gevolge van de COVID-19-pandemie (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 2020);

- de wet van 27 juni 2021 houdende diverse fiscale bepalingen en tot wijziging van de wet van 18 september 2017 tot voorkoming van het witwassen van geld en de financiering van terrorisme en tot beperking van het gebruik van contanten (*Belgisch Staatsblad* van 30 juni 2021).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2021/22583]

15. JULI 2020 — Gesetz zur Festlegung verschiedener dringender Steuermaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie (CORONA III) — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache von Auszügen

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache der Artikel 1 bis 3, 7 bis 18, 20, 27, 28, 30 und 31 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 zur Festlegung verschiedener dringender Steuermaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie (CORONA III), so wie sie nacheinander abgeändert worden sind durch:

- das Gesetz vom 20. Dezember 2020 zur Festlegung von zeitweiligen Unterstützungsmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie,

- das Gesetz vom 27. Juni 2021 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen und zur Abänderung des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

15. JULI 2020 — Gesetz zur Festlegung verschiedener dringender Steuermaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie (CORONA III)

TITEL 1 - Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

TITEL 2 - Abänderungen in Bezug auf die Einkommensteuern

KAPITEL 1 - Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs

Art. 2 - Vorliegender Artikel ist auf Arbeitgeber anwendbar, die in Anwendung von Artikel 270 Absatz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 den Berufssteuervorabzug schulden und zwischen dem 12. März 2020 und dem 31. Mai 2020, beide Daten einbegriffen, während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens dreißig Kalendertagen das System der zeitweiligen Arbeitslosigkeit in Anspruch genommen haben.